



KLEINKOPF

Kleinkopf Objektmöbel GmbH
Industriestraße 19, 76470 Ötigheim
service@kleinkopf.de ♦ www.kleinkopf.de
Tel. 07222 92 85 0 ♦ Fax 07222 92 85 29

Kleinkopf Objektmöbel GmbH, Postfach 8, D-76470 Ötigheim

Chairgo GmbH
Amberger Str. 72
91217 Hersbruck

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir gewähren eine Garantie auf unsere Möbel von 5 Jahren, ohne Verschleißteile (z.B. Fußstopfen, Polster, Kunststoffteile, etc.).

Die Nachliefergarantie beträgt 10 Jahre für alle Modelle.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

KLEINKOPF

Objektmöbel GmbH

Postfach 8 - 76468 Ötigheim

Industriestraße 19 - 76470 Ötigheim

Tel. 07222/9285-0 Fax 07222/9285-29

service@kleinkopf.de : www.kleinkopf.de

Frank Kleinkopf

Geschäftsführer

Sparkasse Rastatt Gernsbach
IBAN: DE24 6655 0070 0000 4485 89
BIC: SOLADES1RAS

Raiffeisenbank Freystadt
IBAN: DE83 7606 9449 0000 0244 65
BIC: SOLADES1RAS

Geschäftsführer: Frank Kleinkopf
Ust.IdNr.: DE 302 332 280

Gerichtsstand: Rastatt
Amtsgericht Mannheim HRB
723405

Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1 Für alle Lieferungen gelten ausschließlich unsere Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller auf seine Bedingungen verweist und wir nicht widersprechen. Abweichende Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 2 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Auftrag gilt erst als angenommen, wenn wir die Annahme schriftlich bestätigt haben. Nebenabreden, Zusicherungen und Auftragsänderungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Angebote sind höchstens 6 Monate gültig. Abrufaufträge müssen innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist, die höchstens 6 Monate beträgt, erledigt sein.
- 2a Die Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich gesetzlicher MwSt.
- 3 Liefertermine werden von uns bestmöglich eingehalten, sind stets nur annähernd und unverbindlich. Unvorhergesehene Hindernisse in der Herstellung oder Lieferung wie Schwierigkeiten in der Beschaffung von Material, Arbeitskräften, Transportmitteln, Energieausfall usw. berechtigen uns, den Liefertermin zu verlegen, bzw. vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzug oder Nichtlieferung sind, abgesehen von vorsätzlichem Verhalten, in allen Fällen ausgeschlossen.
- 4 Der Versand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart oder der Versand mit unseren Fahrzeugen durchgeführt wird. Festgestellte Transportschäden sind sofort dem Transportunternehmer zu melden; bei Schäden durch Bahntransport ist unverzüglich die Aufnahme des Tatbestandes zu veranlassen. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Besteller. Die Wahl der Versandart treffen wir.
- 5 Wenn Lohn- oder Materialpreise sich nach Vertragsabschluss erhöhen, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu erhöhen. Ist der Besteller mit der Preiserhöhung nicht einverstanden, können wir vom Vertrag zurücktreten.
- 6 Alle Fabrikations- und Materialmängel, die während der Garantiezeit auftreten, werden in unserem Werk kostenlos behoben. Versandspesen fallen zu Lasten des Kunden. Von der zweijährigen Garantie ausgenommen sind Mängel, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, sowie Stoß-, Reiß- oder ähnliche Schäden an Polsterbezügen, die offensichtlich durch unsorgfältige Behandlung entstanden sind.
- 7 Mängel berücksichtigen wir nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware. Bei anerkannten Mängeln leisten wir kostenfreien Ersatz der mangelhaften Teile. Alle anderen Ansprüche des Bestellers, z. B. Wandlung, Minderung, Schadens- und Auslagenersatz, sind, soweit es gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.
- 8 Die Bezahlung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Rechnungsdatum bar ohne Abzug. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Wechsel und Schecks können wir jederzeit zurückgeben und unabhängig von der Fälligkeit der Abschnitte sofortige Zahlung verlangen. Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind innerhalb 8 Tagen Netto zu erstatten.
- 9 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung unserer Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung (Haupt- u. Nebenforderungen) vor.
- 10 Im Falle des Weiterverkaufs der von uns gelieferten Waren geht - soweit Haupt- und Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung noch nicht vollständig abbezahlt sind - der Anspruch auf die Gegenleistung in voller Höhe, also nicht nur in Höhe des anteiligen Warenwertes auf uns über (verlängerter Eigentumsvorbehalt).
- 11 Die Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wir sind insoweit Hersteller im Sinne § 950 BGB.
- 12 Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- und Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.
- 13 Solang und soweit die Summe der uns gewährten Sicherheiten, die Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um 20 % übersteigt, erklären wir uns auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers zur Freigabe der Sicherheiten in dieser Höhe bereit.
- 14 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Käufer ist ferner verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unseres Eigentums erforderlichen Unterlagen (Pfändungsprotokolle, eidesstattliche Versicherung über die Identität der von uns gelieferten, mit den von dritter Seite in Anspruch genommenen Waren) zu übersenden. Er hat ferner den Vollstreckungsbeamten oder sonstige dritte Personen auf unser Eigentum ausdrücklich hinzuweisen. Die uns durch eine Intervention entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Stellt der Käufer Zahlungen ein, ehe die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bezahlt sind, stehen uns die in § 46 Konkursordnung ausgeführten Rechte auf Aussonderung und Abtretung des Rechtes auf die Gegenleistung zu. Ebenfalls gelten dann, insbes. bei Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Schuldners, sämtliche Rabatte als nicht vereinbart, wenn die Rechnungsbeträge, für die sie vorgesehen sind, noch nicht beglichen sind.
- 15 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbes. bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet.
- 16 Sofern wir von dem Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen oder die Pfändung der gelieferten Ware durchführen, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass insoweit die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes Anwendung finden.
- 17 Bis zur vollen Bezahlung sämtlicher auch zukünftig entstehenden Forderungen gegen den Besteller bleibt die Ware auch an Dritte unser Eigentum.
- 18 Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz Abtretung ermächtigt, ohne dass dadurch unsere Einziehungsbefugnis berührt wird. Wir werden die Forderungen selbst nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Ware, die unser Allein- oder Miteigentum ist, hat der Besteller gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern. Auf Verlangen ist uns das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.
- 19 Bei Zahlungsverzug werden mindestens 3% über dem Diskont der Landeszentralbank als Verzugszinsen berechnet. Alle Zahlungen werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet. Sind oder beurteilen wir die finanziellen Verhältnisse des Bestellers ungünstig oder gerät er in Zahlungsverzug, so können wir für noch ausstehende Lieferungen Barzahlung vor Ablieferung der Ware verlangen, auch wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Kommt der Besteller mit der Bezahlung in Verzug oder löst er Wechsel oder Schecks nicht ein, dann wird unsere gesamte Restforderung fällig. Bei Zahlungsverzug sind wir außerdem berechtigt, die Benutzung der gelieferten Gegenstände zu untersagen, sie ohne Verzicht auf unsere Ansprüche jederzeit wieder in Besitz zu nehmen, wobei der Besteller auf den Einwand der Besitzstörung verzichtet. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen oder die gelieferten Gegenstände in Besitz nehmen, gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Bei Wegnahme der Liefergegenstände gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers. Wir sind berechtigt - unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers - gelieferte Gegenstände freihändig oder durch öffentliche Versteigerung zu veräußern. Der Erlös wird dem Besteller gutgebracht.
- 20 Etwaige Einkaufs- oder sonstige Bedingungen der Käufer, die von unseren bevorstehenden Bedingungen abweichen, sind nicht maßgebend und verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir sie nicht ausdrücklich abgelehnt haben. Vorstehende Bedingungen sind von dem Käufer anerkannt, wenn innerhalb 3 Tagen nach Erhalt kein schriftlicher Einspruch erfolgt. Sie bleiben auch wirksam, wenn einzelne der darin enthaltenen Bestimmungen nach gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.
- 21 Sollten einzelne Teile der vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Bedingungen nicht berührt.
- 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Rastatt.